



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Orodjarstvo Gorjak d.o.o. (nachfolgend „**Verkäufer**“) mit dessen Kunden (nachfolgend „**Käufer**“, gemeinschaftlich auch „**Parteien**“ genannt) über die Lieferung von Waren und Werkzeugen, deren Anfertigung sowie damit einhergehende Dienstleistungen und sonstige Ausrüstung für Werkzeuge.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der diesem zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf diese seitens des Verkäufers hingewiesen werden muss.
- 1.3 Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich verkäuferseits zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Käufer-AGB die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.
- 1.5 Hinweise in den AVB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt zwischen den Parteien zustande, wenn der Käufer das Angebot des Verkäufers annimmt und seine Annahme dem Verkäufer mitteilt. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, in denen sich der Verkäufer die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.



- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Verkäufer ist berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 Der Vertrag kommt zwischen den Parteien auch durch ein Bestätigungsschreiben des Verkäufers, in dem er dem Käufer den ausgehandelten Vertrag noch einmal schriftlich bestätigt, zustande. Der Vertrag gilt mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens als abgeschlossen, wenn der Käufer nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang des Schreibens einen Widerspruch bzw. ein modifiziertes Angebot an den Verkäufer zurücksendet. Werktag i. S. dieser AVB ist jeder Tag einer Woche mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.
- 2.4 Die Parteien können den Vertrag für einen einmaligen Kauf oder für eine bestimmte Zeitdauer (nachfolgend „**langfristiger Vertrag**“) abschließen. Beim langfristigen Vertrag vereinbaren die Parteien Menge und Qualität der Ware für die gesamte Lieferperiode, Lieferfrist und den Preis für die Gesamtdauer des Vertrages. Beim langfristigen Vertrag ist der Käufer zudem verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 20 Wochen eine detaillierte Spezifikation der bestellten Ware vorzulegen. Wird diese Spezifikation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, muss der Verkäufer den Käufer benachrichtigen. Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag gemäß **Ziff. 8 AVB** zu kündigen und dem Käufer die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, wenn dieser die geforderte Spezifikation nicht innerhalb von acht (8) Werktagen nach der Benachrichtigung des Verkäufers zur Verfügung stellt.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 16-18 ab Vertragsschluss bzw. Bestellbestätigung nach **Ziff. 2 AVB**.
- 3.2 Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhält (**Nichtverfügbarkeit der Ware**), behält er sich das Recht vor, die Lieferfrist zu verlängern. Er verpflichtet sich, den Käufer hierüber unverzüglich zu informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitzuteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn (1.) die Parteien ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, (2.) weder den Verkäufer noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder (3.) der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.3 Der Eintritt eines Lieferverzugs erfolgt durch eine schriftliche Mahnung des Käufers. Verzug tritt nicht ein, wenn der Verkäufer die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat.



4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (**Versendungskauf**). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.3 Die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe derselben an den Käufer auf diesen über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Soweit eine Abnahme zwischen den Parteien vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist.
- 4.4 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, käuferseits zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zukünftigen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise sind den jeweiligen ausgestellten Rechnungen des Verkäufers zu entnehmen. Der Kaufpreis ist innerhalb des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels nach Lieferung bzw. Abnahme fällig und zu zahlen. Etwaige Zahlungsstundungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Der Käufer hat jedoch nach Wahl des Verkäufers ein geeignetes Instrument zur Sicherung der Zahlung zu stellen. Für den Fall des Zahlungsverzugs behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Warenlieferung einzustellen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, sowie die Kosten des Rücktritts dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers ab Werk, jedoch ohne Kosten für Verpackung. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware.



- 5.3 Der Verkäufer ist auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.4 Mit Ablauf der Zahlungsfristen aus **Ziff. 5.1 AVB** kommt der Käufer automatisch in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils in Deutschland geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (derzeit i. H. von 9 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p.a.) zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor, insbesondere ist er berechtigt, für seine Forderung vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern.
- 5.5 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nicht zu, es sei denn, der zur Aufrechnung oder Zurückhaltung gestellte Anspruch des Käufers ist rechtskräftig festgestellt oder verkäuferseits schriftlich anerkannt. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer zudem einzig aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Verkäufers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, so ist der Verkäufer zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Gegenleistung nicht in gesetzter Frist bewirkt oder eine Sicherheit für sie geleistet wird (vgl. § 321 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (**BGB**)). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (**Einzelfertigungen**) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Verkäufers aus dem konkreten Vertragsverhältnis und der laufenden Geschäftsbeziehung (**gesicherte Forderungen**) verbleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Bei Vertragsverletzung des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen.
- 6.2 Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
- 6.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit an Dritte übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware erfolgen.
- 6.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach **Ziff. 8 AVB** vom Vertrag



zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 6.5 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren.
- 6.6 Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung an den Verkäufer ab, gleich ob diese vor oder nach einer eventuellen Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt. Unbesehen der Verkäuferbefugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. Insofern verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer (1.) seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, (2.) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und (3.) keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als zehn (10) Prozent, wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

7. Gewährleistung und Garantie

- 7.1 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (vgl. § 442 BGB). Weiterhin setzen etwaige Mängelansprüche des Käufers voraus, dass dieser (1.) die Ware nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersucht und, (2.) wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Tagen – angezeigt hat.
- 7.2 Bei Mängeln der Ware hat der Käufer ein Recht auf Nacherfüllung. Es obliegt der Wahl des Verkäufers, ob diese in Form von Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware erfolgt. Bei Fehlschlag der Nacherfüllung ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.



- 7.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.4 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Ware zurückzugeben (vgl. § 439 Abs. 5 BGB). Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet gewesen ist.
- 7.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-, Ausbau- oder Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer (vgl. § 439 Abs. 4 BGB), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 7.6 Für versteckte Mängel leistet der Verkäufer innerhalb von hundertachtzig (180) Tagen nach der Lieferung Gewähr. Der Verkäufer verpflichtet sich, Reklamationen in angemessener Zeit für alle Waren, die der gültigen Garantie unterliegen, zu bearbeiten, vorausgesetzt, dass der Käufer den Verkäufer rechtzeitig über Mängel informiert hat. Eine Beschädigung der Ware, die durch Schlag, Sturz, unsachgemäßer Umgang mit Waren, unregelmäßiges Abstellen u. ä. entstanden ist, unterliegt nicht der Garantie, es sei denn, der Käufer weist eindeutig nach, dass die Ware bei der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung bereits mangelhaft war. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Garantie geltend zu machen, wenn er nicht für eine ordnungsgemäße Verwendung, Verarbeitung oder Lagerung der Ware sorgt.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1 Der Käufer kann in den vorgenannten Fällen lediglich spätestens bis zur Absendung der Ware schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder die Auftragsbestätigung widerrufen. Er hat jedoch alle durch den Rücktritt oder Widerruf entstandenen Kosten (**Rücktrittskosten**) zu ersetzen. Der Käufer hat die Kosten des Rücktritts auch dann zu tragen, wenn der Verkäufer aufgrund des Verschuldens des Käufers vom Vertrag oder der Auftragsbestätigung zurücktritt.
- 8.2 Die Kosten des Rücktritts sind Material-, Arbeits- und Dienstleistungskosten sowie finanzielle Kosten und andere abhängige Kosten.

9. Haftung

- 9.1 Der Verkäufer haftet lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung des



Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- 9.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz (**ProdHaftG**) bleiben unberührt.
- 9.3 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

10. Verjährung

- 10.1 Gewährleistungsansprüche nach **Ziff. 7 AVB** können lediglich innerhalb von einem (1) Jahr ab Ablieferung geltend gemacht werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (**CISG**).
- 11.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Maribor. Der Verkäufer ist ungeachtet dessen berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß **Ziff. 4 AVB** bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit, insbesondere zum dinglichen Gerichtsstand nach § 24 der deutschen Zivilprozessordnung (**ZPO**), bleiben unberührt (vgl. § 40 Abs. 2 ZPO).

12. Verschwiegenheitserklärung

Die Parteien vereinbaren, dass alle Informationen der Vertraulichkeit unterliegen und ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Rače, 01.02.2021